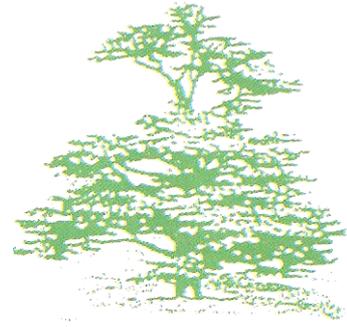


Kliedbruch

Nachrichten



88. Ausgabe – Frühjahr 2016

Im Grünen leben

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger vom Kliedbruch,

jetzt blühen wieder unsere Narzissen am Graftschaftsplatz und an der Kliedbruchstraße, Ecke Nassauer Ring. Wenn Sie in den letzten Tagen über die Moerser Straße gefahren oder gelaufen sind, dann konnten Sie auch sehen, dass die Spendenbereitschaft vieler Kliedbrucher sich hier in neuen, schönen, kräftigen Alleebäumen Ausdruck verschafft. Wir haben es geschafft! Die Moerser Straße hat 19 neue Bäume bekommen und in Richtung Innenstadt werden noch weitere gepflanzt.

Bürgerschaftliches Engagement ist es, das viele Nachbarinnen und Nachbarn im Kliedbruch auszeichnet. Der Bürgerverein ist Sprachrohr dafür und wir bringen uns ein, wenn es darum geht, die Lebensqualität in unserem Viertel und in unserer Stadt zu pflegen und zu verbessern.

Es gibt einige Investoren, die Grundstücke aufkaufen, um diese dann maximal zu überbauen. Sie machen sich das Grün der umliegenden Gärten zu Nutze und vermindern die Lebensqualität der Nachbarschaft. Letztlich verlieren alle. Wir wissen aber, dass gerade große Grundstücke gefragt sind und es dafür einen Markt gibt. Unser Viertel hat seinen lebendigen Charme genau dadurch, dass Familien Grundstücke mit Gärten liebevoll pflegen und gestalten.

Wenn Sie einen älteren Garten bewirtschaften und es für Sie an der Zeit ist, einen Baum fällen zu müssen, denken Sie an die kommenden Generationen und pflanzen Sie einen Baum nach! Jeder Baum sorgt für gute Luft und gute Laune (das ist sogar wissenschaftlich bewiesen).

Der Bürgerverein hat sich in den letzten Monaten intensiv mit den Themen Bebauungspläne, Grundwasser, Gräben und um die Kreuzung bei Marcelli auseinandergesetzt. Die Erkenntnisse, die wir dabei gewonnen haben, wollen wir allen Nachbarinnen und Nachbarn auf unserer Jahreshauptversammlung mitteilen.

Ein weiterer Punkt der Jahreshauptversammlung wird es sein, dass wir unserem Verein eine neue rechtliche Struktur geben wollen, die besser zu den Aktivitäten des Vereins passt. Wir wollen auch in Zukunft Projekte anstoßen, mit denen wir die Lebensqualität im Kliedbruch stärken. Bestimmte Hilfen und Fördergelder werden aber nur eingetragenen Vereinen zugesprochen. Daher schlagen wir vor, dass sich der Bürgerverein Kliedbruch die Rechtsform eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins gibt.

Ich freue mich darauf, Sie bei unserer Jahresversammlung am 16. Juni im Pfarrzentrum St. Hubertus begrüßen zu dürfen.

Ihr Peter Gerlitz

Ausflugsfahrt in die Eifel am Dienstag, den 24. Mai 2016

In diesem Jahr führt uns der Ausflug des Bürgervereins in die Eifel. Am 24.05. fahren wir um 07.30 Uhr ab Hubert-Houben-Kampfbahn (Appellweg). Unser erstes Ziel wird die von Peter Zumthor gestaltete „Bruder-Klaus-Kapelle“ sein, die 2007 geweiht wurde. Weitere Einzelheiten zu diesem einzigartigen Bauwerk wird Ihnen Herr Oelgart bei der Anreise vortragen. Dann geht es weiter nach Einruhr, wo wir Gelegenheit zum Mittagessen haben. Nach einer Bootsfahrt auf der Rurtalsperre geht es gegen 15 Uhr weiter nach Monschau mit Gelegenheit zu einem Stadtrundgang. Gegen 18 Uhr treten wir die Rückfahrt nach Krefeld an. Wer mitfahren möchte, möge sich bitte **bis zum 15. Mai anmelden**. Die Zahl der Plätze ist begrenzt! Die Kosten belaufen sich auf **€ 29 pro Person** (Essen nicht enthalten). Sie können sich anmelden bei Kerstin Wicking ☎ 591 927, Michael Stenders ☎ 750 762 oder Dieter Oelgart ☎ 562 259.

Nach der Anmeldung bitte 29 Euro auf das Konto des Bürgervereins bei der Sparkasse Krefeld überweisen: IBAN: DE34 3205 0000 0061 001087; BIC:SPKRDE 33XXX Stichwort „Eifel“

Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den 16. Juni 2016

Um **19.30 Uhr**, findet im **Pfarrheim St. Hubertus (Zeltkirche)**, Hohen Dyk 130, die Jahreshauptversammlung statt, zu der wir Mitglieder und Nachbarn herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung / Abstimmung zur Tagesordnung
2. Aktuelle Themen im Kliebruch
 - a. Zur Situation der Gräben und des Grundwassers im Kliebruch (Wolfram Dürr)
 - b. Marcelli-Kreuzung und die Baumaßnahmen an der Moerser Straße (Detlef von Hofe)
 - c. Bebauungspläne am Immenhofweg / Appellweg, an der Deußstraße und am Nasauer Ring (Peter Gerlitz)
3. Regularien
 - a. Bericht des Vorstandes (Peter Gerlitz, Vorsitzender)
 - b. Kassenbericht (Gerda Rocker, Kassenwart)
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Aussprache
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Wahlen für den Vorstand
4. Der Bürgerverein als gemeinnütziger e.V., Abstimmung über den Satzungsentwurf und die weiteren Schritte
5. Verschiedenes
 - Hubert-Houben-Kampfbahn
 - Straßenzustand im Kliebruch
 - Weiteres

Das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung finden Sie im Internet unter www.kliebruch.de.

Das Kliebruch bleibt sauber

Grünschnitt- und Müllhalden im öffentlichen Raum verunstalten die Straße. Die Erfahrung zeigt, dass wir unser Viertel gepflegt halten können, wenn wir selbst die kleinste Verschmutzung nicht dulden. Kleine Papierschnipsel kann jeder in Selbsthilfe entsorgen. Größeren Dreck und Schmutzdecken melden Sie bitte direkt der GSAK Sauberline ☎ 02151-582200. Die GSAK kümmert sich sofort um die fachgerechte Beseitigung.

Solarkataster der SWK

Die Nutzung von Sonnenenergie kann helfen, die Umwelt zu schonen und je nach Lage des Hauses amortisiert sich eine entsprechende Investition schon nach wenigen Jahren. Ob ihr Haus geeignet ist, mit Hilfe von Sonnenkraft Warmwasser oder Strom zu erzeugen, sagt Ihnen das Solarkataster der SWK. Sie können es im Internet aufrufen und unter Eingabe Ihrer Adresse Beispielrechnungen durchführen. <http://www.solare-stadt.de/krefeld/Solarpotenzialkataster>

Ein essbarer Wald

Als wir im Herbst 2015 Nachbarn der Hubert-Houben-Anlage gefragt hatten, was sie von einem Projekt „soziale Landwirtschaft“ auf dem Gelände des ehemaligen Postsportvereins halten, war die Zustimmung überwältigend: Über 150 zustimmende Antworten.

Wir haben verhindert, dass der Ascheplatz zum Bauland erklärt wird. Die Verwaltung unserer Stadt möchte gerne eine Kita auf dem Gelände des ehemaligen Postsportvereins / Tennisplatz errichten. Wir sind nicht davon überzeugt, dass eine Kita an dieser Stelle benötigt wird. Doch mit dieser Einschätzung stehen wir alleine. Unabhängig von der Kita könnte aber ein Garten entstehen, bei dem Kinder und Erwachsene erfahren, wie unsere Lebensmittel gedeihen, Hobbygärtner Anregungen für einen pflegeleichten Garten erhalten und das Viertel einen Ort der Erholung erhält, wo man sich trifft und miteinander ins Gespräch kommt. Eine solche „Permakultur essbarer Wald“ ist eine Idee, die wir verfolgen wollen und für die wir Unterstützer suchen.

Der Bürgerverein ist ein gemeinnütziger Verein – es fehlt die entsprechende Rechtsform

Der satzungsgemäße Zweck des Bürgervereins und seine Aktivitäten sind gemeinnützig. Jetzt ist es an der Zeit, dass auch die äußere Rechtsform diesen Vereinscharakter widerspiegelt. Das hat einige konkrete Vorteile: Wir können uns für Fördergelder bewerben. Wir können allen, die unsere Arbeit finanziell unterstützen wollen, Spendenquittungen ausstellen. Und wir können anderen Institutionen gegenüber mit einer klaren Rechtsform auftreten.

Die Vorstandsmitglieder Claudia Stenders und Dr. Detlef von Hofe sind beide in gemeinnützigen Vereinen tätig und haben umfassende Erfahrungen mit den damit verbundenen Regularien. Sie haben unsere bestehende Satzung geprüft und diese nur in wenigen Punkten ergänzt. Diese Ergänzungen sind im folgenden Satzungsentwurf eingeflossen.

Aktiv werden

Der Bürgerverein lebt davon, dass viele Menschen sich auf unterschiedliche Weise für unser Viertel einsetzen. Das kann das Verteilen der Kliebruch-Nachrichten sein, Tütenpacken zu St. Martin, sich an bestimmten Themen beteiligen und mit den entsprechenden Vertretern aus Verwaltung und Politik verhandeln oder ganz gezielt ein bestimmtes Projekt betreuen. Wenn Sie in einer lebendigen Nachbarschaft leben möchten, dann machen Sie mit! Wissenschaftliche Studien belegen, gemeinnütziges Engagement trägt zur Gesundheit bei! Rufen Sie uns an:

Der direkte Kontakt zum Bürgerverein:

Peter Gerlitz, Heimweg 6, Tel: 595 099 , email: peter@petergerlitz.com

Doris Jäschke, Peter-Esser-Dyk 2, Tel. 751 830, email: doris.jaeschke@arcor.de

Hans-Dieter Oelgart, Moerser Str. 502, Tel. 562 259, email: streifenhaus1@web.de

Gerda Rocker, Appellweg 6, Tel. 597232, email: werner.rocker@t-online.de

Michael Stenders, Josef-Lenders-Dyk 49, Tel. 750 762, email: michael.stenders@email.de

Jetzt Mitglied werden

Der Bürgerverein Kliebruch hat sich zum Ziel gesetzt, die Lebensqualität im Kliebruch zu fördern und die Interessen der Anwohner bei Politik, Verwaltung und Wirtschaft zu vertreten. Dabei sind wir unabhängig von Parteien. Tatsächlich gehört es seit Ende des 19. Jahrhunderts in Krefeld „zum guten Ton“, Mitglied eines Bürgervereins zu sein. Schon immer misstrauten die Krefelder den politischen Parteien und so organisierten sie sich in unabhängigen Bürgervereinen.

Mit Ihrem Beitritt zeigen Sie, dass Sie sich bewusst für das Kliebruch als Ihre Nachbarschaft entschieden haben und dass Sie das Leben im Grünen schätzen. Gerne begrüßen wir Sie als neues Mitglied! Der Mitgliedsbeitrag beträgt fünf Euro im Jahr und wird für zwei Jahre entrichtet.

Herausgeber Bürgerverein Kliebruch – verantwortlich für den Inhalt Peter Gerlitz

Vorstand: Peter Gerlitz, Heimweg 6 ☎ 595 099

Sparkasse Krefeld (IBAN: DE34 3205 0000 0061 0010 87; BIC: SPKRDE 33XXX)



An den Vorstand des Bürgervereins Kliebruch
z. Hd. Peter Gerlitz
Heimweg 6
47803 Krefeld

Anmeldung Ich bitte um Aufnahme in den Bürgerverein Kliebruch.

Name

Vorname

Straße

Wohnort

Telefon

E-Mail

Krefeld, den

Unterschrift

Satzung des Bürgervereins Kliebruch 1949 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Kliebruch 1949 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein bezweckt:
 - a) dem Bürger eine Stimme zu geben, jenseits parteipolitischer Interessen,
 - b) das gute nachbarschaftliche Miteinander zu fördern und die Anwohner zu animieren, sich untereinander besser kennenzulernen und ggf. zu unterstützen,
 - c) die Pflege von Geselligkeit und Brauchtum,
 - d) die Koordination und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Bürger gegenüber Politik, Verwaltung und Industrie.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Verhandlungen über politische und religiöse Fragen sind nicht zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die Anwohner des Bezirks Kliebruch im Krefelder Stadtteil Inrath / Kliebruch ist, werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
2. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern folgende personengebundene Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummern, E-Mail-Adressen), vereinsbezogene Daten (insbesondere Eintrittsdatum). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen benutzt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Ableben
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.

- c) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach ergebnisloser Anmahnung,
- d) durch Ausschluss. Hierzu bedarf es der Entscheidung eines Ehrenrates, der aus den drei ältesten Mitgliedern des Vorstandes zu bilden ist.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds können keine Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden. Gelder oder Gegenstände, die dem Verein gehören und sich im Besitz eines Mitglieds befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird jeweils für zwei Jahre durch die Helfer eingezogen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu Mitgliederversammlungen wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den "Kliebruch-Nachrichten" (§ 8) auf Beschluss des Vorstandes eingeladen oder wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einladung kann auch in elektronischer Form ohne qualifizierte elektronische Signatur erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, mit der Tagesordnung bekannt zu geben und im Vorstand vor der Mitgliederversammlung zu beraten.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung und der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- c) Jahresbericht durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter
- d) Kassenbericht
- e) Bericht der Kassenprüfung
- f) Entlastung des Schatzmeisters
- g) Entlastung des Vorstands
- h) Wahlen zum Vorstand
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht im allgemeinen Geschäftsgang vom Vorstand erledigt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen der Ankündigung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, der Ankündigung in der Tagesordnung und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Vereins.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Über die Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift vom Schriftführer oder Versammlungsleiter anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern durch Einstellen auf der Internetseite des Vereins bekannt zu geben. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 bis maximal 14 Mitgliedern, die für jeweils zwei Jahre gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. In jedem Jahr stellt sich die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes und/oder aus der Mitgliederversammlung. Dabei sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer ausdrücklich zu benennen.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er leitet die Sitzungen und die Mitgliederversammlung.

Der Schatzmeister ist für den gesamten Geldverkehr des Vereins zuständig und hat darüber Buch zu führen. Er verwaltet das Vereinsvermögen in Absprache mit dem Vorstand. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Kassenbericht anzufertigen.

Der Schriftführer fertigt über jede Sitzung und die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an. Sie ist in der jeweils nachfolgenden Sitzung zu genehmigen. Außerdem ist er zur Erledigung aller Schriftstücke verpflichtet, die in der Verwaltung des Vereins anfallen.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung des Vorstandes wird vom Schriftführer eine Niederschrift erstellt und von ihm oder vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Vorstand benennt für den Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer einen jeweiligen Vertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Vertreter werden als solche nur in dringenden Fällen bei Verhinderung der gewählten Personen aktiv.

Der Vorsitzende und sein Vertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Kasse wird jährlich durch mindestens zwei dazu bestellte Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre, jeweils um ein Jahr versetzt, bestellt. Die Aufgabe der Kassenprüfer sind die Kassen- und Rechnungsprüfung.
2. Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher und der Kasse die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes.

§ 8 Kliebruch-Nachrichten

Der Verein informiert die Bürger im Kliebruch, u.a. auch seine Mitglieder zweimal jährlich über Aktivitäten im Verein in seinen Kliebruch-Nachrichten, die an alle Haushalte im Bezirk Kliebruch verteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine unter anderem zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist unter Wahrung der festgelegten Einberufungsfrist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Wird der Verein aufgelöst oder entfällt der gemeinnützige Zweck, so fällt sein Vermögen an die Stadt Krefeld, die es wieder gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am ... in Kraft.

§11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.